

Anforderungsprofil für Fahrzeug und Fahrer

§ 22 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) besagt, dass „die Ladung ... verkehrssicher zu verstauen und gegen Herabfallen ... besonders zu sichern“ ist. Weiterhin heißt es im § 23 Abs.1 StVO, dass der Fahrzeugführer dafür sorgen muss, „dass ... die Ladung ... vorschriftsmäßig (ist) und die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung ... nicht leidet“. Die Erfüllung dieser Sorgfaltspflicht obliegt jedem, der für den Ladevorgang verantwortlich ist, also dem Fahrzeugführer genauso wie unserem Verladepersonal.

Die in unseren Unternehmen zu verladenden Güter müssen form- und/oder kraftschlüssig gesichert werden können, um die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ladungssicherung zu erfüllen. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, sind folgende Anforderungen zwingend zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Ladungssicherung zu beachten:

Anforderungen Fahrzeug:

1. Alle Fahrzeuge (LKW und PKW) die mit gefährlichen Gütern zur Beförderung beladen werden, müssen mit mindestens einem tragbaren Feuerlöschgerät mit einem Mindestfassungsvermögen von 2 kg Pulver, oder einem anderen geeigneten Löschmittel ausgerüstet sein. Kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge sind mit zusätzlichen Feuerlöschgeräten, abhängig von der Fahrzeugmasse, auszurüsten (ADR 8.1.4.1 b).
2. Die Fahrzeuge müssen sich in einem optisch und technisch einwandfreien (verkehrssicheren) Zustand befinden.
3. Der Ladeboden muss ölfrei, trocken, besenrein (im Winter eisfrei) und mit Gabelstapler befahrbar sein.
4. Ausreichende Anzahl an Ladungssicherungsmaterialien in technisch einwandfreiem und geprüftem Zustand (Antirutschmatten, Sperrstangen und Balken, Klemmbretter, Spann- und Zurrgurte, Kantenschoner, Leerpalletten).
5. ausreichende und geeignete Zurrpunkte
6. unbeschädigter Fahrzeugaufbau in Ausführung (formschlüssige Ladungssicherung muss möglich sein):
 - a) Bordwandaufleger
 - Einsteckbretter müssen vollständig und unbeschädigt vorhanden sein.
 - b) Curtainsider (vorzugsweise Code XL DIN EN 12642)
 - Palettenanschlag (min. 15mm) am Außenrahmen
 - wahlweise untere Reihe V-Einstecklatten über Adaptersystem am Aussenrahmen
 - wahlweise 2 Reihen Alu V-Einstecklatten im unteren Lattentaschendepot
 - Rungen und Einsteckbretter müssen vollständig und unbeschädigt vorhanden sein.
 - bei Code XL-Aufbauten muss das Zertifikat auf Wunsch vorgelegt werden können.
 - c) Kofferaufleger
7. ADR-Transporte die nicht dem Anwendungsbereich ADR 1.1.3 (Freistellung) unterliegen:
 - schriftliche Weisungen
 - Ausrüstung gem. schriftlicher Weisung
 - Warntafel (fest am Fahrzeug montiert)
 - T9 Zulassung (bei Tanktransporten)

Fahrzeuge, die verkehrsuntüchtig, für die Ladung ungeeignet, oder die o.g. Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht beladen und zurückgewiesen.

Anforderungen Fahrer:

1. Lichtbildausweis
2. Sicherheitsschuhe
3. vorzugsweise Ausbildungsnachweis nach VDI 2700a
4. ADR-Transporte die nicht dem Anwendungsbereich ADR 1.1.3 (Freistellung) unterliegen:
 - gültige ADR-Bescheinigung

Fahrer, die die o.g. Anforderungen nicht erfüllen, werden ebenfalls zurückgewiesen.

Wir behalten uns vor, durch Nichtbeachtung dieser Anforderungen entstehende Kosten an den Verursacher weiterzubelasten.